



Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Sozialhilfe – Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.3.2, Erläuterung b), D.4.5, Erläuterung a)

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 1. Januar 2012

Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. August 2014 Nr. 605 2014 76 / 605 2014 77
(Quartals-Sendung Nr. 349)

Grundsatz

Hierunter fallen Personengruppen, die mit dem Ziel zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgen vorwiegend nach Unterstützungseinheiten getrennt.

Beispiel: Junge (volljährige) erwachsene Person, die bei ihren Eltern, bei Familienangehörigen, Freunden oder in einer WG wohnt; die Haushaltsfunktionen werden gemeinsam ausgeübt.

Ihre jeweiligen Vermögenswerte (Einkommen, Vermögen) sind nicht zusammenzuzählen. Einige Kosten (Energiekosten, TV-/Radioempfangsgebühren) werden proportional auf die Haushaltsmitglieder aufgeteilt. Einzig die von der unterstützten Person verursachten Kosten werden von der Sozialhilfe getragen. Nicht unterstützte Personen müssen die Kosten, die sie verursachen, selber tragen (Lebenshaltungskosten, Miete, situationsbedingte Leistungen). Eine Ausnahme bilden stabile Konkubinate, für die ein einziges Budget berechnet wird.

Teilen sich mehrere unterstützte Personen eine Wohnung, so ist für jede Unterstützungseinheit ein individuelles Konto und Budget zu führen.

Die monatliche Unterhaltspauschale bestimmt sich nach der Zahl der Personen, die im gleichen Haushalt leben. Wenn nötig erhält die unterstützte Person einen Anteil des Grundbedarfs je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (Art. 2 der Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz). Beispiel: Unterhaltspauschale einer von drei Personen.

Hinweise

Von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen. Die Haushaltsführung ist von den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist von der geleisteten Arbeit der unterstützten Person und dem Einkommen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner abhängig. Sie beträgt maximal 950 Franken für jede leistungspflichtige Mitbewohnerin bzw. jeden leistungspflichtigen Mitbewohner und wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.



Personengruppen, die zusammen wohnen, die Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Gedeck, Waschen, Unterhalt, Reinigen) jedoch vorwiegend getrennt ausüben und finanzieren, fallen in die Kategorie «Zweck-Wohngemeinschaften».

Verweise

- > Wohngemeinschaft
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Junge Erwachsene in der Sozialhilfe
- > Stabiles Konkubinat
- > Instabiles Konkubinat